

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Solothurn, 6. Juli 2004

Stellungnahme des Kantons Solothurn zum Entwurf der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen (HF-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für die HF-Verordnung äussern zu können. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Generelle Bemerkungen

Insgesamt erscheint uns der Entwurf der HF-Verordnung gelungen und grundsätzlich geeignet, sowohl den bisher der Regelungskompetenz des Bundes unterstellten Höheren Fachschulen als auch den neu dazukommenden Schulen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst gerecht zu werden. Er enthält offene Regelungen was die Realisierung branchenspezifischer Eigenheiten erlaubt und positioniert die Höheren Fachschulen als dritte Säule der tertiären Bildungsstufe neben den Universitäten und den Fachhochschulen.

2. Zu den gestellten Fragen

Frage 1: Bildungsangebot zur Fachhochschulreife: *Wie stellen Sie sich zur Schaffung der Möglichkeit eines speziellen zur Fachhochschulreife führenden Bildungsangebots gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. C der Verordnung?*

Der vorgeschlagene Bildungsgang ist eine Vermischung der Sekundarstufe II (Berufsmatura) mit der tertiären Bildungsstufe. Es ist unklar, welche Bestimmungen für Bildungsgänge gelten, die nicht auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) aufbauen: Können diese nicht so ausgestaltet werden, dass sie auch zur Fachhochschulreife führen? Die Durchlässigkeit der Bildungswege ist uns aber wichtig. Der Zugang zu Fachhochschulen für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen ist aber generell zu regeln.

Wir schlagen vor, Art. 2, Abs. 1, lit c ersatzlos zu streichen.

Frage 2: Praktikum während Bildungsgang. *Halten Sie das zusätzliche während des Bildungsganges zu absolvierende Praktikum – z.B. im Gastgewerbe – noch für erforderlich und zeitgemäss?*

Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Absolvierung von Praktika nicht nur zeitgemäss, sondern unverzichtbar. Bildungsgänge im Gesundheitswesen umfassen in der Regel mehr als ein Praktikum, der Ausdruck sollte deshalb in Art. 12 Absatz 1 im Plural verwendet werden.

Es ist klarzustellen, dass die Verantwortung für die Ausbildungen bei der Höheren Fachschule liegt. Die aktuelle Formulierung von Art. 12 könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Der Satz kann so interpretiert werden, dass die Auszubildenden vom Praktikumsbetrieb angestellt werden können (analog dem „Lehrortsprinzip“ der Sekundarstufe II) und diese Form der berufsbegleitenden Ausbildung HF nicht als Bildungsgang mit zusätzlichen Praktika betrachtet wird. Das würde für die Gesundheitsberufe einen Rückschritt bedeuten, wenn nicht mehr verschiedene Praktika an verschiedenen Orten während der Ausbildung absolviert werden müssen.

Wir schlagen deshalb vor, klarzustellen, dass die Verantwortung für die Ausbildung in jedem Fall bei den Höheren Fachschulen liegt.

Frage 3: Titel der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien. *Die Titel der Absolvierenden von Bildungsgängen und NDS werden, soweit sie bekannt sind, in den einzelnen Anhängen festgelegt. Weiter neue Titel können im Rahmen der Anerkennungsverfahren vom BBT bewilligt und später in die entsprechenden Anhänge aufgenommen werden. Alle geschützten Titel sollen mit der einheitlichen Abkürzung HF versehen werden. Stimmen Sie dem Konzept und der Vorgehensweise der Titelvergabe zu? Sind bereits andere zusätzliche Titel vorzusehen?*

Mit dem vorgesehenen Prozedere zur Titelvergabe sind wir einverstanden. Es stellt sich aber die Frage, ob die vorgesehenen Titel im internationalen Vergleich entsprechender Bildungsgänge sinnvoll bzw. treffend sind.

Nach bisherigem interkantonalem Recht führten z.B. die Inhaberinnen eines vom Schweizerischen Roten Kreuz registrierten und gegengezeichneten Diploms den Titel „diplomierte“.

Wir schlagen vor, die Titel mit dem Zusatz „dipl.“ zu versehen.

Frage 4: Rahmenlehrpläne des BBT. *Erachten Sie den Erlass von Rahmenlehrplänen grundsätzlich oder für weitere Bereiche als die vorgesehenen – z.B. Gesundheit – für erforderlich?*

Ja. Wir erachten den Erlass von Rahmenlehrplänen für alle Bildungsgänge dieser Stufe als ein sinnvolles Instrument zur Qualitätssicherung.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Umfang

Der Ausdruck der „Lernstunde“ ist ungewohnt, mit Art. 4 aber sinnvoll erläutert. Wichtig ist, dass Lernleistungen den gesamten Lernaufwand, also auch begleitete Praktika, umfassen. Mindestens in den Rahmenlehrplänen sollten regelnde Angaben enthalten sein.

Abs. 1, lit c: Der vorgeschlagene Bildungsgang ist eine Vermischung der Sekundarstufe II (Berufsmatura) mit der tertiären Bildungsstufe. Es ist unklar, welche Bestimmungen für Bildungsgänge gelten, die nicht auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) aufbauen: Können diese nicht so ausgestaltet werden, dass sie auch zur Fachhochschulreife führen? Wieviele Lernstunden wären vorgesehen?

Es ist sinnvoller, die Durchlässigkeit zwischen der Höheren Fachschule und der Fachhochschule mit entsprechenden Brückenangeboten (Passerellen) zu fördern.

Wir schlagen vor, Art. 2, Abs 1, lit c ersatzlos zu streichen.

Art. 3 Unterrichtsformen

Der Titel des Artikels ist unklar, er sollte heissen: Ausbildungs- und Unterrichtsformen.

Es ist zu prüfen, ob anstelle des Begriffs Teilzeitstudium der zutreffendere Begriff berufsbegleitendes Studium verwendet werden soll (vgl. BBG Art. 29 Abs. 2).

Die Anrechnung der Berufstätigkeit sollte nochmals überprüft werden. (Warum werden 50% Berufstätigkeit zu max. 20 % als Lernstunden angerechnet? Die Regelung führt bei Bildungsgängen nach Art. 2, Absatz 1, Buchstabe b beispielsweise zu 5-jährigen Bildungsgängen). Möglicherweise sind Differenzierungen je nach Fachbereich nötig. Wünschbar wären zudem nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Vorgaben (v.a. betr. Art. 3 Abs. 2).

Wir regen an, diesen Artikel zu revidieren.

Art. 4 Lernleistungen

Die Orientierung an einem international anerkannten Kreditpunktesystem ist sinnvoll.

Art. 5 und 6 Zulassung

Die Erfüllung der genannten Zulassungskriterien darf keinen Anspruch zur Aufnahme in die Schulen zur Folge haben. Die Schulen sollen zusätzliche Anforderungen stellen und die Zahl der Studienplätze beschränken können. Insbesondere sollen Eignungsprüfungen, beispielsweise für die Gesundheitsberufe, vorgesehen werden können. Art. 5 Absatz 1, Buchstabe b ist deshalb aus unserer Sicht zwingend zu belassen.

Art. 7 Führungs- und Organisationsstruktur

Der Verordnungsentwurf definiert nicht, was eine Höhere Fachschule ist. In Absatz 1 sollte deshalb nicht von „Höheren Fachschulen“, sondern von „Anbietern von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien Höherer Fachschulen“ gesprochen werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Titel der Verordnung und andere Abschnitte.

Wir unterstreichen die Bedeutung von Absatz 2. Er ist für den Gesundheitsbereich unabdingbar und deshalb so zu belassen. Würde er gestrichen, müssten beispielsweise Spitäler, die Intensivpflege – Ausbildungen anbieten, einen Kooperationsvertrag mit einer Höheren Fachschule eingehen und würden so unnötigerweise u. U. ihre Selbstständigkeit verlieren, was im Widerspruch zum praxisorientierten Charakter der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen stünde.

Auf Abs. b kann verzichtet werden, da in Artikel 8 festgehalten.

Art. 9 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Übergangsbestimmungen (Art. 21, Abs. 3) regeln, dass Lehrpersonen, die schon mind. 5 Jahre an einer Höheren Fachschule unterrichten, von diesen Regelungen ausgenommen sind. Dieser Regelung stimmen wir ausdrücklich zu.

Unseres Erachtens ist die Anforderung von 1800 Lernstunden in Pädagogik und Didaktik für alle Lehrkräfte der Höheren Fachschulen eine zu hohe Hürde. Schliesslich sollen Praktiker mit der erforderlichen Qualifikation praxisorientierte Lehrgänge durchführen können. Wir schlagen deshalb vor, dass bei neuer, hauptberuflicher Tätigkeit 900 Lernstunden zu verlangen sind (entspricht dem eidg. Fachausweis für Ausbilder mit 30 ECTS Punkten, ehemals SVEB II).

Für nebenberufliche Lehrkräfte erscheinen uns die geforderten 300 Lernstunden im Vergleich zu den hauptberuflichen Lehrkräften hingegen zu tief. Wir schlagen eine Erhöhung auf 400 Lernstunden vor (entspricht SVEB I mit 13.5 ECTS Punkten).

Pflegesschulen waren bisher keine Höheren Fachschulen. Dies sollte in Art 21 berücksichtigt und genau definiert werden, für welche Lehrkräfte diese Anerkennung gilt (Ausbildung, Tätigkeit). Sind Lehrpersonen an Pflegeassistenzschulen sowie Schulen DNI und DNII gleichberechtigt? Generell wäre eine Zusammenstellung der anerkannten Qualifikationen der Lehrkräfte nach Abschlüssen und Tätigkeiten hilfreich.

Wir beantragen eine entsprechende Überarbeitung dieser Bestimmungen.

Art. 12 Anforderungen an die Ausbildung in der Praxis

Bildungsgänge im Gesundheitswesen beispielsweise umfassen in der Regel mehr als ein Praktikum. Der Ausdruck sollte deshalb in Absatz 1 im Plural verwendet werden.

Es ist klarzustellen, dass die Verantwortung für die Ausbildungen bei der Höheren Fachschule liegt. Die aktuelle Formulierung von Art. 12 könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Der Satz kann so interpretiert werden, dass die Auszubildenden vom Praktikumsbetrieb angestellt werden können (analog dem „Lehrortsprinzip“ der Sekundarstufe II) und diese Form der berufsbegleitenden Ausbildung HF nicht als Bildungsgang mit zusätzlichen Praktika betrachtet wird. Das würde für die Gesundheitsberufe einen Rückschritt bedeuten, wenn nicht mehr verschiedene Praktika an verschiedenen Orten während der Ausbildung absolviert werden müssen.

Wir schlagen deshalb vor klarzustellen, dass die Verantwortung für die Ausbildung in jedem Fall bei den Höheren Fachschulen liegt.

Art. 14 Abschluss eines Bildungsganges und eines Nachdiplomstudiums

Wir begrüßen die Einführung einer obligatorischen Diplomarbeit für Bildungsgänge und NDS. Dem Charakter der Bildungsgänge der HF entsprechend soll es sich um eine praxisorientierte Diplomarbeit handeln.

Art. 15 Titel und Berufsbezeichnungen

Es ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen Titel im internationalen Vergleich entsprechender Bildungsgänge sinnvoll bzw. treffend sind. Ausserdem führen die Inhaberinnen und Inhaber eines vom Schweizerischen Roten Kreuz registrierten und gegengezeichneten Diploms nach bisherigem interkantonalen Recht den Titel „diplomierte“.

Wir regen an, dass die Titel mit dem Zusatz „dipl.“ versehen werden können.

Art. 19 Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen

Die einzelnen Branchen und Fachbereiche sollen in der Eidgenössischen Kommission für Höhere Fachschulen angemessen vertreten sein.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Mit Abs. 1 werden einzelne, in der Berufswelt akzeptierte, Nachdiplomstudiengänge (z.B. die vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen [SBK] reglementierten Intensiv- oder Anästhesiepflegeweiterbildungen) nicht erfasst. Wir empfehlen deshalb, den Absatz mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Das Bundesamt kann weitere Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge anerkennen.“

Abs. 2 bedeutet, dass die Schulen nach der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr nach bisherigem Recht aufnehmen können. Dies ist nicht umsetzbar, einerseits, weil die Anpassung Zeit benötigt und andererseits auch, weil die entsprechenden Rahmenlehrpläne z.T. noch nicht bestehen. Es ist deshalb eine angemessene Übergangsfrist (mind. 3 Jahre) einzuräumen.

In Zusammenhang mit Abs. 4 stellt sich die für den Gesundheitsbereich relevante Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen das seit 2002 bestehende Verfahren, das – gestützt auf interkantonales Recht – die Voraussetzungen nennt, um einen bestimmten Titel führen zu können („dipl. Pflegefachperson“ für InhaberInnen eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege DN I) noch weiter angewendet werden kann. Auf interkantonales Recht gestützte Titelumwandlungsverfahren sollen deshalb ihre Gültigkeit behalten können.

4. Anhang 3 Wirtschaft

1. Bereich

Lit c) weglassen, da Überschneidungen mit a) bestehen und auch kein Titel vorgesehen ist.

2. Zulassung

Die Abstufung der geforderten Berufserfahrung ist nicht einsichtig. Grundsätzlich begrüssen wir, dass eine mehrjährige Berufspraxis gefordert wird, weil damit der Praxisbezug und die Qualität dieser Bildungsgänge gefördert wird. Hingegen fragt sich – dies als generelle Bemerkung auch zu den übrigen Anhängen – weshalb nicht eine einheitlichere Regelung vorgesehen wird.

4. Titel

Die Titel sollen in den Landessprachen (D/F/I) und zusätzlich in Englisch angegeben werden, dies ebenfalls als generelle Bemerkung.

5. Anhang 5 Gesundheit

1. Bereiche

Es ist nicht klar, welchem Bereich die interdisziplinären Nachdiplomstudiengänge zuzuordnen sind (z. B. „Santé Communautaire“, „Case Management“) bzw. ob es überhaupt sinnvoll ist, sie einem Bereich zuzuordnen.

2. Zulassung

Dieser Art. ist für die Gesundheitsberufe wichtig und deshalb zwingend beizubehalten. Wäre dies nicht geregelt, wären die Schulen verpflichtet, jede Person, die die Zulassungsbedingungen formal erfüllt, aufzunehmen, wodurch ungeeignete Personen aufgenommen werden müssten bzw. geeignete Personen aus Kapazitätsgründen nicht mehr aufgenommen werden könnten.

3. Rahmenlehrpläne

Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz hat in ihrem Bericht über die Weiterbildungen im Gesundheitswesen zwischen Nachdiplomstudien mit und ohne erhöhtem Regelungsbedarf unterschieden. Nachdiplomstudien ohne erhöhten Regelungsbedarf verlangen keinen Rahmenlehrplan.

Wir schlagen daher vor, Art. 3, Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Für die einzelnen Bildungsgänge und die Nachdiplomstudien mit erhöhtem Regelungsbedarf erlässt das Bundesamt Rahmenlehrpläne.“

4. Qualifikationsverfahren

Wir weisen darauf hin, dass der Abs. 2 im Widerspruch zu Art. 14, Abs. 2 der Mindestvorschriften steht, der für Nachdiplomstudien zwingend ein Prüfungsgespräch vorsieht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber